

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 15. September 1994

G 5 k Oberstammheim. Wasserversorgung der Gemeinde. Quell-  
(G 13 k) fassungen Tätenberg (GWR k 12-4). Genehmigung der  
Grundwasserschutzzonen. *und Kude*

Im Auftrag der Gemeinde Oberstammheim erarbeitete das Geologische Büro Sieber Cassina + Partner AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht Nr. ZH745 vom 26. April 1993 die Schutzzonempfehlungen für die Quellfassungen Tätenberg (Nrn. 2 bis 5) am Stammerberg. Die Gemeinde Oberstammheim unterbreitete die Schutzzonenakten am 30. Juli 1993 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 10. September 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 5. April 1994 setzte der Gemeinderat Oberstammheim die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Andelfingen vom 4. August 1994 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Tätenberg gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassungen Tätenberg dem Gemeinderat Oberstammheim.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberstammheim vom 5. April 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Tätenberg (Nrn. 2 bis 5) am Stammerberg (GWR k 12-4) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan-Übersicht Nr. ZH745 im Massstab 1:2'500 vom 21. April 1994
- Schutzzonenplan-Detailauschnitt Nr. ZH745 im Massstab 1:1'000 vom 21. April 1994
- Schutzzonenreglement Quellen Tätenberg (Nrn. 2 bis 5) am Stammerberg (GWR k 12-4).

II. Der Gemeinderat Oberstammheim wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberstammheim, 8477 Oberstammheim, die Wasserversorgung Oberstammheim, 8477 Oberstammheim, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 15. September 1994  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

